

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 23 endg. - SYN 410

Brüssel, den 9. Februar 1993

Geänderter Vorschlag für eine

## RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
der Mitgliedstaaten über

**SPORTBOOTE**

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags  
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

- A. Am 21. April 1992 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote [KOM(92)141 endg. - SYN 410].

Am 18. November 1992 billigte das Europäische Parlament in erster Lesung diesen Vorschlag mit 22 Änderungen. Von diesen Änderungsanträgen wurden 13 von der Kommission angenommen<sup>(1)</sup>

Diese Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- den nicht angemessenen Bezug auf das IMO-Abkommen im 2. Erwägungspunkt,
- Berichtigungen von Artikel 1 im Hinblick auf Wasserfahrzeuge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen,
- 8 technische Einzelheiten in bezug auf die in Anhang I genannten grundlegenden Anforderungen,
- 2 technische Einzelheiten in bezug auf die in Anhang II genannten Bauteile sowie
- die Forderung nach einer Erklärung der Konformität von Bauteilen in Anhang III.

Die anderen Änderungsanträge konnten von der Kommission nicht angenommen werden, da sie größtenteils bereits im Rahmen der Konsultationen diskutiert wurden und die Kommission die Standpunkte der Mitgliedstaaten kennt.

- B. Auf dieser Grundlage schlägt die Kommission Änderungen an folgenden Abschnitten vor:

- zweiter Erwägungspunkt,
- Artikel 1 Absatz 3,
- Anhang I Abschnitt 2.4.1, 3.5, 3.8, 3.10, 3.11, 5.6.1 und 5.7 sowie
- Anhang II und III.

---

(1) Außer den 13 inhaltlichen Änderungen hat die Kommission eine Reihe von sprachlichen Änderungen an der französischen Version des Vorschlags angenommen.

**Anderung des Vorschlags für eine  
Richtlinie des Rates  
zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
der Mitgliedstaaten über**

**SPORTBOOTE**

1. Der zweite Erwägungspunkt erhält folgende Fassung:

Als Mindestlänge für Sportboote sollte der Wert 2,5 m festgelegt werden, da kürzere Boote nicht als Sportboote betrachtet werden können. Die Höchstlänge für Sportboote - 24 m - wird aus den ISO<sup>(2)</sup>-Normen abgeleitet. (Die frühere Fußnote (2) wird gestrichen).

2. Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- \* 4. Gedankenstrich: Surfbretter, Wasserfahrzeuge und ähnliche Geräte mit Motor;
- \* 6. Gedankenstrich: Versuchsboote, sofern keine Eigentumsübertragung erfolgt;
- \* 7. Gedankenstrich: Passagierschiffe mit Mannschaft für gewerbliche Zwecke gemäß der Richtlinie 82/714/EWG.

3. Anhang I Abschnitt 2.4.1 erhält folgende Fassung:

Bei Motorbooten muß der Rudergänger vom Hauptsteuerstand bei normaler Geschwindigkeit und Belastung eine gute direkte Sicht nach vorn und zu den Seiten haben, während er Gashebel, Schaltung und Steuerung bedient.

4. Anhang I Abschnitt 3.5 wird wie folgt geändert:

\* 1. Gedankenstrich: selbstlenzende Cockpits und Plichten besitzen  
oder

5. Anhang I Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

Unterteilung

Jedes Boot ist entsprechend Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1, Stabilität gemäß Abschnitt 3.2 und Auftrieb gemäß Abschnitt 3.3, und unter Berücksichtigung der Kollisionsschotts zu unterteilen.

6. Anhang I Abschnitt 3.10 erhält folgende Fassung:

Notluken bei Mehrkörperschiffen

Alle bewohnbaren Mehrkörperschiffe der Bootsklassifikation A und B gemäß Abschnitt 1.1 müssen mit Notluken ausgerüstet sein, damit der Notausstieg aus einem gekenterten Mehrkörperschiff möglich ist.

7. Anhang I Abschnitt 3.11 erhält folgende Fassung:

Vertäuen und Schleppen

Alle Boote müssen unter Berücksichtigung ihrer Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1 und ihrer Eigenschaften mit Einrichtungen zur Handhabung und zum Verstauen von Vertäu- und Ankertauen oder -trossen ausgerüstet sein.

8. Anhang I Abschnitt 5.5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Gasflaschen sind in einem von den Wohnräumen getrennten Raum zu stauen, ...

9. Anhang I Abschnitt 5.6.1 (Brandschutz - Allgemeines) erhält folgende Fassung:

Bei der Art der Einbauvorrichtungen und der Auslegung des Bootes sind die Brandgefahr und die Ausbreitung von Bränden in den Wohnräumen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Umgebung von Geräten, die mit offener Flamme arbeiten, insbesondere in der Nähe des Motorraums.

10. Anhang I Abschnitt 5.7 erhält folgende Fassung:

Navigationsslichter

Die Navigationslichter sind gemäß den Bestimmungen des COLREG-Übereinkommens von 1972 und seinen Änderungen anzubringen.

11. In Anhang II wird nach der Überschrift der folgende Satz eingefügt:

In diesem Anhang sind die Bauteile erfaßt, für die die harmonisierten Normen gelten: Brandschutz, Steuerung.

12. Anhang II Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Fest angebrachte Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen

13. In Anhang III wird nach dem zweiten Gedankenstrich ein neuer Gedankenstrich eingefügt:

- Erklärung über die Konformität des Bauteils mit den in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen



KOM(93) 23 endg.

**DOKUMENTE****DE****06**

Katalognummer : CB-CO-93-026-DE-C

ISBN 92-77-52300-X